

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

25 (28.4.1922)

# Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 25

Karlsruhe, den 28. April

1922

### Inhalt:

Nr. 130. Änderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten.	Nr. 134. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. April 1922.
Nr. 131. Auswärtzulage gemäß § 15 Lohntarifvertrag.	Nr. 135. Postrelame auf Eisenbahngebiet.
Nr. 132. Organisation des bahntechnischen Dienstes.	Nr. 136. Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Nr. 133. Gebührenpflichtige Dienstsendungen.	Nr. 137. Wiederaufbauholzsendungen.
	Nr. 138. Steneraufsicht beim Straßenhandel.

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 130. Änderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten.** (A 3. Zb 85.)

I. Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 18. März 1922, Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 1 vom 12. April 1922.

Auf Grund des Artikels 91 (1. Satz) der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383 ff.) werden mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten vom 8. März 1906 (Reichsgesetzbl. S. 391) wie folgt geändert:

Die Vorschrift unter Abschnitt C 19 (Lokomotivführer), Abs. (10) erhält die Fassung:

„(10) Einjährige Beschäftigung als Handwerker oder bei Nichthandwerkern zweijährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei den Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung der Lokomotiven in einer Eisenbahnwerkstätte und einjährige Beschäftigung als Lokomotivheizer.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II. Die im Verordnungsblatt Nr. 4 vom 12. April 1906 bekanntgegebenen Bestimmungen sind unter C 19 Ziffer 10 handschriftlich zu berichtigen. Wegen des Vollzugs der neuen Bestimmungen wird noch weitere Verfügung ergehen.

**Nr. 131. Auswärtzulage gemäß § 15 Lohntarifvertrag.** (A 8. Zb 102. Nr. M 764.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers an die Eisenbahndirektion Frankfurt (Main) vom 13. April 1922, E. II. 90. Nr. 21 193:

Die Auffassung, daß bei mehrtägiger auswärtiger Tätigkeit an den Tagen, die zwischen den Reisetagen liegen, die Auswärtzulage für eine Ausbleibezeit von über 8 Stunden zuständig ist, trifft zu.

II. Im Lohntarifvertrag bei § 15 vormerken.

**Nr. 132. Organisation des bahntechnischen Dienstes.** (A 3. Zb 75.)

Borgang: A 3. Zb 50, Amtsblatt 62 vom 2. September 1921, Nr. 203.

In der Anlage A der Verordnung vom 25. März 1913, Nr. B 1197 (Wbl. Nr. 2/1913), ist auf Seite 6 in Spalte 5 bei Bahnbauinspektion III Heidelberg zu streichen:

„Umbauten im Mannheimer Personenbahnhof, Änderung der Zufahrtslinien zu diesem Bahnhofe und Bau eines Vorbahnhofs bei Rheinau.“

(A 2. Prb 1. Nr. M 786.)

**Nr. 133. Gebührenpflichtige Dienstsendungen.**

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. April 1922, E. I. 18 Nr. 762:

Nach dem Postgebührengesetz vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1593) wird nur bei nicht freigemachten Briefen und Postkarten mit der Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ der einfache Fehlbetrag nebst einem Zuschlag von 30 Pf vom Empfänger erhoben. Bei unzureichend freigemachten Briefen und Postkarten wird die Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ nicht beachtet und vom Empfänger wie bei Sendungen des allgemeinen Verkehrs das Doppelte des Fehlbetrags eingezogen.

Es empfiehlt sich, eingesandte Briefmarken, die zur Freimachung nicht ausreichen, der Antwort wieder beizufügen und die Sendung ohne Markenbellebung unter der Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ abzuschicken, wenn durch die Verwendung der Marken dem Empfänger Mehrkosten entstehen würden.

**Nr. 134. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. April 1922.** (A 7. Zb 7. Nr. M 807.)

Zu Verfügung Nr. 118 in Amtsblatt 22/1922.

I. Bis zum Erscheinen der infolge der Änderung des Besoldungsgesetzes notwendig gewordenen Ergänzungen der Besoldungsvorschriften hat der Herr Reichsminister der Finanzen hinsichtlich des Frauenzuschlags folgende Verfügung erlassen:

1. Nach § 17 Absatz 2 Bes.-G. kann den verheirateten planmäßigen Beamten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Haushaltsplan bestimmt wird. Dasselbe gilt nach

§ 17 Absatz 3 auch für die außerplanmäßigen Beamten. Vom 1. April 1922 ab ist hiernach den planmäßiger und außerplanmäßigen Beamten, die verheiratet und zum Unterhalt ihrer Ehefrau verpflichtet sind, ein Frauenzuschlag in Höhe von jährlich 2500 M zu zahlen.

2. Über die Auszahlung des Frauenzuschlags an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdiens ist besondere Bestimmung ergangen (zu vgl. Ziffer III, 1 und 2 dieser Verf.).
3. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau als Beamter, Vertragsangestellter oder Arbeiterin im Dienst des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Gehalt (Lohn) bezieht.
4. Einem geschiedenen Beamten steht der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen Frau zu sorgen.
5. Stirbt die unterhaltsberechtigte Ehefrau, so erhält der Beamte den Frauenzuschlag, auch sofern er nicht bereits nach § 17 Absatz 2 B.-G. als Witwer Anspruch darauf hat, noch für den ganzen Sterbemonat sowie für die darauf folgenden 2 Monate.
6. Vorstehende Regelung gilt mit Ausnahme der Ziffer 2 sinngemäß auch für die Angestellten der Reichsverwaltung.

II. Der Frauenzuschlag kann nunmehr auch an Witwer ausgezahlt werden, wenn sie unzweifelhaft im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 16 Bes.-G. ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

III. 1. Die Stammlisten mit den neuen Bezügen für Beamte im Vorbereitungsdiens gehen den Dienststellen in den nächsten Tagen von der Eht zu.

Die Hundertsätze, nach denen die Vergütungen berechnet werden, bleiben unverändert. Auch der Frauenzuschlag von 2500 M kann ihnen beim Vorliegen der Voraussetzungen zum gleichen Hundertsatz wie die übrigen Bezüge gewährt werden (also bis zu 1250 M = 50%; 1375 M = 55%; 1500 M = 60%; 2125 M = 85%). Wurden die Höchstsätze bisher gekürzt, weil sich die Beamten im elterlichen Haushalt befinden, so erfährt die vorgesehene Erhöhung die Kürzung im gleichen Verhältnis (z. B. auf  $\frac{3}{4}$  oder  $\frac{2}{3}$  der Höchstvergütung).

2. Nach den Bestimmungen des Herrn R.F.M. sind die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdiens, abgesehen von einzelnen besonders geregelten Ausnahmefällen, monatlich nachträglich zu zahlen (zu vgl. Zif. 23 der Verf. im Abl. 83/1921). Um diese Zahlungsweise auch bei uns zu erreichen, werden für die nächsten Monate folgende Zahlungszeitpunkte angeordnet:

Es sind zu zahlen:

die Vergütungserhöhungen für April	am	1. Mai,
" Vergütung	"	10. "
" "	"	20. Juni,
" "	"	31. Juli,
" "	"	31. August usw.

Im übrigen gelten bei der Zahlung der Erhöhung für April die Bestimmungen im Abl. 22/1922, insbesondere Ziffer 13.

Zur Anweisung sind jeweils besondere Befoldungslisten, und nicht etwa die Listen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte, zu verwenden.

IV. Zu den Gehaltstafeln (Ziffer 12 der Verf. im Abl. 22/1922) geht den Dienststellen ein Berichtigungsblatt zu, das die Verbesserung einer Anzahl undeutlicher, teilweise auch unrichtig abgeschriebener Ziffern enthält.

Etwa hierdurch bedingte Unstimmigkeiten sind bei der nächsten Zahlung auszugleichen; dagegen ist von der Rückerhebung der nach Ziffer I 3 dieser Verfügung für den Monat April etwa zu Ungebühr gezahlten Frauenzuschläge vorläufig abzusehen. Vom Mai ab dürfen aber in solchen Fällen keine Frauenzuschläge mehr bezahlt werden.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

#### Nr. 135. Postreklame auf Eisenbahngelände.

(C 31. Vb 12. Nr. 849.)

Zwischen der Reichspostverwaltung und der Reichsbahnverwaltung ist die Ausübung der Postreklame auf Eisenbahngelände wie folgt abgegrenzt:

1. Die Ausübung von Reklame an posteigenen Postgebäuden auf der Postverwaltung gehörigem Gelände, auch wenn es unmittelbar an Eisenbahnanlagen anstößt, unterliegt der alleinigen Verfügung der Reichspostverwaltung.
2. An posteigenen Postgebäuden auf von der Reichsbahnverwaltung gemietetem Gelände übt die Postverwaltung die Innen- und die Außenreklame aus.
3. Bei Mietpostgebäuden auf Eisenbahngelände, die von der Reichsbahnverwaltung beschafft und von ihr zu unterhalten sind, verfügt die Reichspostverwaltung über die Innenreklame; die Außenreklame wird von der Süddeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Reklame-Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Amtsblattverfügung 71/1922 ausgeübt.
4. Für alle sonstigen postalischen Gebäude und Einrichtungen auf Eisenbahngelände wie Packereischuppen, Weillblechbuden, Telephonzellen usw. gilt die Regelung wie für Mietpostgebäude (Ziffer 3).
5. Die Reklame auf Postbriefkästen, Postmarkengebern und Postkarren auf Eisenbahngelände übt die Reichspostverwaltung aus.

**Verordnung**

des Herrn Reichsverkehrsministers zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 23. März 1922.

(Reichsgesetzblatt Nr. 24, ausgegeben am 31. März 1922, Seite 282.)

Auf Grund des § 2 Absatz (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird unter Aufhebung der Bekanntmachung über die vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 10. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 368) diese Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. Im § 24 (2) wird der zweite Satz gefaßt:

Muß Gepäck unterwegs auf einen anderen Zug übergehen, so kann die Weiterbeförderung nicht mit dem Anschlußzuge, sondern erst mit dem nächsten, der Personenbeförderung dienenden Zuge verlangt werden.

2. Im § 37 (2) und im § 94 (2) wird der Eingang gefaßt:

Ist ein Schaden nicht nachgewiesen und übersteigt die Überschreitung der Lieferfrist 12 Stunden, so hat die Eisenbahn . . . . . usw. wie bisher.

3. Die Bestimmung des § 51 (1) wird durch die folgende ersetzt:

Die Lieferfrist ist durch den Tarif festzusetzen.

4. Im § 51 (2) und im § 75 (5) wird jedesmal der erste Satz gefaßt:

Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht.

5. § 75 (1) wird gefaßt:

Die Lieferfrist besteht aus einer Abfertigungsfrist und einer Beförderungsfrist.

6. § 75 (2) wird gefaßt:

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, für die Dauer einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders verursachten Verzögerung und für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung oder einer von der zuständigen Stelle angeordneten Sperrmaßnahme, durch die der Beginn oder die Fortsetzung der Beförderung zeitweilig verhindert wird, ferner für die Dauer aller Aufenthalte, die durch Maßnahmen der Besatzungsbehörden der besetzten Gebiete oder infolge von Kontrollmaßnahmen, die mit der Besetzung zusammenhängen, bei der Beförderung entstehen.

7. An Stelle der Bestimmungen im § 75 (8) und (9) wird gesetzt:

(8) Für jeden der in den Lauf der Lieferfristen fallenden Sonntage und gesetzlichen Festtage wird die Lieferfrist um je einen Tag verlängert.

8. Im § 92 (3) wird der Betrag von 0,2  $\mathcal{M}$  für die Einheit auf 0,5  $\mathcal{M}$  für die Einheit und der Mindestbetrag von 40  $\mathcal{M}$  auf 4  $\mathcal{M}$  erhöht.

Die Änderungen treten mit dem 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

(gez.) Groener.

**Nr. 137. Wiederaufbauholzsendungen.**

(C 16. Bb 30.)

Demnächst wird mit der Verladung und Abbeförderung der im Jahre 1922 an Frankreich, Belgien und Italien zu liefernden Hölzer begonnen werden. Gegenüber den Bestimmungen in der gedruckten Anweisung (B 16. Bb 30) „Wiederaufbauholzsendungen nach Frankreich, Belgien und Italien“ sowie im Amtsblatt 71 vom 11. Oktober 1921, Seite 176, treten folgende Änderungen ein:

1. Für Sendungen nach Frankreich kommt vorläufig als Sammelbahnhof nur Appenweier und als Übergabebahnhof nur Rehl in Betracht.

2. Anstatt 3 Versandanzeigen begleitet jeder Wagen nur noch eine Versandanzeige (ohne roten Strich).

3. Für Italien: Die Sendungen nach Italien sind mit internationalen Frachtbriefen von der deutschen Versandstation bis zur italienischen Empfangsstation (Verona oder Vicenza) aufzugeben. Die Frachtbriefe enthalten den Vermerk: Frei Fracht und Spesen bis Ruffstein. Die Fracht bis Ruffstein ist vom Aufgeber zu bezahlen. Die Absender erhalten entsprechend vorbereitete Frachtbriefe von der Landesauftragsstelle ausgehändigt. Gleichzeitig werden den Frachtbriefen auch schon durch die Landesauftragsstelle Frankaturrechnungen für die bis Ruffstein anfallenden Nebengebühren beigegeben. Diese Frankaturrechnungen werden nicht an die Aufgabestation zurückgerechnet, sondern von Station Ruffstein gesammelt und Ende jedes Monats unter Aufrechnung der entstandenen Gebühren an Güterstation München Hbf gesandt, die sich durch Erhebung der Beträge von der bayerischen Landesauftragsstelle Deckung verschafft.

Im übrigen bleiben die für die 1. und 2. Holzlieferung getroffenen Anordnungen bestehen. Insbesondere ist zu beachten:

Die bestellten Wagen sind unter dem Stichwort „Aufbau“ anzufordern.

Das vorgeschriebene Lademaß ist genau einzuhalten und nur einwandfrei nach Vorschrift verladene Wagen dürfen zur Beförderung angenommen werden. Die Befestigung der Ladung hat durch genügend starke Verlattung oder durch mindestens 4 mm starken Draht zu erfolgen.

Die Ladungen sind gegen Diebstahl durch zwei Farbstreifen oder Farbprißer zu sichern. Die Befestigung der Bezeichnungen hat durch guten, haltbaren Klebstoff zu geschehen.

Die Bezeichnung ist nicht an der Ladung, sondern am Wagen anzubringen und durch Holzüberdachung und Drahtgitter vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Das rote Plakat „Holzlieferung auf Grund des Friedensvertrags“ ist gut sichtbar ins Auge fallend anzubringen.

Die Bezeichnung des Sammelbahnhofs ist nicht auf Sonderzetteln, sondern mit farbiger Schrift oder farbigem Stempel auf den Wagenbeflezzetteln anzugeben.

#### Nr. 138. Steueraufsicht beim Straßenhandel.

(C 34 a. Mat 51. Nr. M 344.)

1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. VI. 60. Nr. 738 vom 31. März 1922 verfügt:

Nach § 119 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1921 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47, Seite 872 — hat jeder Umsatzsteuerpflichtige, der Straßenhandel treibt, das ihm vom zuständigen Umsatzsteueramt ausgehändigte Straßensteuerheft stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Beamten der Polizei-, Eisenbahn- und Finanzverwaltung vorzuzeigen. Ich ersuche, die **Bahnpolizeibeamten** des dortigen Bezirks — soweit dies nicht bereits geschehen ist — gefälligst anzuweisen, von Straßenhändlern, die auf bahneigenem Gebiet angetroffen werden, sofern der Eisenbahndienst es irgend zuläßt, sich das Straßensteuerheft vorzeigen zu lassen. Die Persönlichkeit der Straßenhändler, die das Heft nicht vorzeigen können oder nicht vorschriftsmäßig geführt haben — vgl. § 119 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz —, ist in gleicher Weise wie in Bahnpolizeiübertretungsfällen festzustellen; dem zuständigen Umsatzsteueramt ist von dem Vorsteher des betreffenden Bahnhofs eine entsprechende kurze Anzeige zu machen.

Unabhängig von der angeordneten Mitwirkung bei der Umsatzsteueraufsicht ist das Bahnpolizeiübertretungsverfahren in Fällen durchzuführen, wo der Straßenhändler zum Betreten des Bahngeländes nicht befugt war oder sonst gegen die Bahnpolizeivorschriften verstoßen hat.

2. Die für die Steueraufsicht beim Straßenhandel hauptsächlich in Betracht kommenden Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 lauten:

#### § 117.

Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten innerhalb einer selbständig von ihm ausgeübten Tätigkeit Lieferungen gegen Entgelt ausführt, hat gemäß § 32 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 195 ff. der Reichsabgabenordnung den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherzustellen.

#### § 119.

(1) Die Anzahlung beträgt nach Wahl des Steuerpflichtigen (§ 122 Absatz 2) 45 *M* oder 90 *M*. Sie hat bei Anmeldung des Beginns der Tätigkeit (§ 30 des Gesetzes) und bei dem Beginne jedes Steuerabschnitts zu erfolgen. Als Steuerabschnitt gilt das Kalendervierteljahr.

(2) Das Umsatzsteueramt bestätigt dem Umsatzsteuerpflichtigen den Empfang der Anzahlung durch Aushändigung eines Straßensteuerhefts, und zwar des Heftes A bei Zahlung des Betrags von 45 *M*, des Heftes B bei Zahlung des Betrags von 90 *M*.

(3) In das Straßensteuerheft hat der Steuerpflichtige täglich nach Beendigung der Geschäftsausübung die Tages- (oder Nacht-) Einnahme (die Lösung) einzutragen; dabei dürfen auch zur Bestreitung von Ausgaben unmittelbar verwendete Einnahmebeträge nicht gekürzt werden. Die Lösungen sind täglich zusammenzuzählen, so daß jederzeit feststeht, wie hoch die Gesamtsumme der Entgelte im bisherigen Verlaufe des Steuerabschnitts ist.

(4) Der Steuerpflichtige hat das Heft stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Beamten der Polizei-, Eisenbahn- und Finanzverwaltung vorzuzeigen.

#### § 120.

Sobald die Summen der vereinnahmten Entgelte innerhalb des Steuerabschnitts den Betrag von 3000 *M* bei Heft A, von 6000 *M* bei Heft B überschreiten, hat sich der Steuerpflichtige unverzüglich von dem Umsatzsteueramt ein Nachtragsheft, gegebenenfalls ein zweites und weiteres Nachtragsheft gegen Entrichtung eines Betrags von jeweilig 45 *M* oder 90 *M* aushändigen zu lassen.

3. Das Straßensteuerheft besteht aus einer Anzahl gehefteter Blätter auf Baskpapier, Heft A ist blau, Heft B grün, Nachtragsheft A und B sind blau und grün mit einem roten liegenden Kreuz auf der Vorderseite. Die Aufzeichnungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Ausradierungen sind untersagt. Die Durchstreichung von Aufzeichnungen hat so zu erfolgen, daß der ursprüngliche Text noch zu lesen ist. Auf der ersten Seite hat das Straßensteuerheft das Lichtbild und die Unterschrift des Straßenhändlers und den Stempel des Umsatzsteueramts zu tragen.

Die Bahnpolizeibeamten sind zu unterweisen.